

T.E.L.L. SOFTWARE HUNGARIA Kft.
und T.E.L.L. Biztonságtechnikai Rendszerek Kft.

Informationen über den Datenschutz

Auf diesem Weg werden die Website-Besucher und die Kunden des Webshops über die Praxis bei der Verwaltung der persönlichen Daten, die organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Datenschutz, ferner die einschlägigen Rechte beziehungsweise die Möglichkeiten deren Geltendmachung informiert.

- Datenverwalter:
T.E.L.L. SOFTWARE HUNGARIA Szoftver-fejlesztő és Szolgáltató Korlátolt Felelősségű Társaság (Firmensitz: 4034 Debrecen, Vágóhíd utca 2.; Handelsregisternummer: 09-09-005193; Registrierendes Firmengericht: Gericht Debrecen; Steueridentifikationsnummer: 12203949-2-09; Telefonnummer:+36-52/530-130, Faxnummer: +36-52/530-131, E-Mail: info@tell.hu, Website: www.tell.hu.)
und T.E.L.L. Biztonságtechnikai Rendszerek Kereskedelmi és Szolgáltató Korlátolt Felelősségű Társaság (Firmensitz: 4034 Debrecen, Vágóhíd utca 2.; Handelsregisternummer: 09-09027345; Registrierendes Firmengericht: Gericht Debrecen; Steueridentifikationsnummer: 254068122-09; Telefonnummer:+36-52/530-130, Faxnummer: +36-52/530-131, E-Mail: info@tell.hu, nachfolgend zusammenfassend: Gesellschaft) als Datenverwalter.
- Datenverwaltung der Besucher auf der Website der

Gesellschaft Informationen über die Anwendung von

Cookies

Im Einklang mit der gängigen Praxis im Internet werden auch von unserer Gesellschaft auf der Website der Gesellschaft

Cookies angewendet. Ein Cookie ist ein kleines Datenpaket aus einer Zeichenkette, der dann auf dem Computer des Besuchers erzeugt wird, wenn er eine Website besucht. Wird die die Webseite erneut besucht, kann die Website durch den Cookie den Browser des Besuchers erkennen. Die Cookies können Benutzereinstellungen (z. B. gewählte Sprache) und auch sonstige Informationen speichern. Sie können unter Anderem Informationen über den Besucher und dessen Computer sammeln, sie merken die individuellen Einstellungen des Besuchers und können auch z.B. bei der Benutzung von Online-Einkaufskörben angewendet werden. Durch die Cookies wird im Allgemeinen die Benutzung der Website erleichtert, und sie helfen dabei, dass die Website den Benutzern ein echtes Web-Erlebnis liefert und für ihn eine effektive Informationsquelle ist; sie gewährleisten dem Website-Betreiber die Kontrolle des Betriebes der Website, die Verhinderung des Missbrauchs und das ungestörte und entsprechende Niveau der Dienstleistungen der Website.

Die Homepage unserer Gesellschaft erfasst und verwaltet bei der Benutzung der Website nachfolgende Daten des Besuchers und des Browsergeräts:

- innere Identifikation des zuletzt angesehenen Produktes

Auf Grund dieser Daten werden vom System automatisch statistischen Daten generiert. Vom Betreiber werden diese Angaben mit den persönlichen Daten verbunden.

Das Annehmen und Erlauben von Cookies sind nicht obligatorisch. Sie können die Einstellungen Ihres Browsers so zurücksetzen, dass sämtliche Cookies abgelehnt werden oder darauf aufmerksam gemacht wird, dass vom System gerade ein Cookie gesendet wird. Die Cookies werden von den meisten Browsern automatisch als solche im Grundzustand angenommen, aber sie können im Allgemeinen meistens verändert werden, damit die automatische Annahme verändert werden kann und jedes Mal die Möglichkeit zur Wahl angeboten wird.

Sie können sich über die Cookie-Einstellungen der populärsten Browser unter den folgenden Links informieren:

- Google Chrome: <https://support.google.com/accounts/answer/61416?hl=hu>
- Firefox: <https://support.mozilla.org/hu/kb/sutik-engedelyezese-es-tiltasa-amit-weboldak-haszn>

- Microsoft Internet Explorer 11: <http://windows.microsoft.com/hu-hu/internet-explorer/delete-manage-cookies#ie=ie-11>
- Microsoft Internet Explorer 10: <http://windows.microsoft.com/hu-hu/internet-explorer/delete-manage-cookies#ie=ie-10-win-7>
- Microsoft Internet Explorer 9: <http://windows.microsoft.com/hu-hu/internet-explorer/delete-manage-cookies#ie=ie-9>
- Microsoft Internet Explorer 8: <http://windows.microsoft.com/hu-hu/internet-explorer/delete-manage-cookies#ie=ie-8>
- Microsoft Edge: <http://windows.microsoft.com/hu-hu/windows-10/edge-privacy-faq>
- Safari: <https://support.apple.com/hu-hu/HT201265>

Unabhängig davon machen wir Sie darauf aufmerksam, dass gewisse Website-Funktionen oder Dienstleistungen ohne Cookies nicht entsprechend funktionieren.

Die Website-Cookies sind allein zur Identifikation des Benutzers nicht geeignet.

Cookies, die auf der Homepage der Gesellschaft angewendet werden:

1. Technisch unabdingbare Session-Cookies

Die Cookies werden dazu benötigt, dass die Benutzer im Web browsen können, ungestört und vollständig dessen Funktionen und die Dienstleistungen, die durch die Website zugänglich sind, benutzen können, auf diese Weise - unter Anderem - insbesondere das Speichern von Operationen, die auf den gegebenen Websites vom Benutzer gegebenenfalls durchgeführt wurden. Die Dauer der Datenverwaltung durch diese Cookies beträgt 2 Stunden.

Der verwaltete Datenumfang:

- Die angezeigte Sprache
- Innere Identifikation der Währung
- Adresse des Benutzers
- Gewählte Lieferungs- und Zahlungsart
- Höhe der Mehrwertsteuer
- Daten des Coupons
- Aktuelles Land
- Korbinhalt
- Kann der Benutzer kaufen?
- Innere Identifikation des Benutzers
- Preisanfragen
- Benutzername

Als Rechtsgrundlage dieser Datenverwaltung gilt der § 13/A, Abs. (3) des Gesetzes CVIII von 2001 über das Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr (Elkertv.).

Ziel der Datenverwaltung: Gewährleistung des entsprechenden Betriebs der Homepage.

2. Cookies mit Zustimmungbedarf:

Sie gewährleisten, dass die Gesellschaft die Wahlen des Benutzers in Verbindung mit der Homepage merkt. Der Benutzer kann vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung und im Rahmen der Inanspruchnahme der Dienstleistung diese Datenverwaltung jederzeit verbieten. Diese Daten dürfen mit den Identifikationsdaten des Inanspruchnehmers nicht verbunden und ohne Zustimmung des Inanspruchnehmers an Dritte nicht weitergegeben werden können.

Dauer der Datenverwaltung: 1 Tag

2.1. Funktionscookies:

Als Rechtsgrundlage dient die Zustimmung des Benutzers

Ziel der Datenverwaltung: Die Wirksamkeit der Dienstleistung zu erhöhen, das Benutzererlebnis zu steigern, die Homepage-Benutzung bequemer zu machen.

Dauer der Datenverwaltung: 2 Stunden.

2.2. Leistungs-Cookies:

Google Analytics Cookies – nähere Informationen:

<https://developers.google.com/analytics/devguides/collection/analyticsjs/cookie-usage>

Google AdWords Cookies - nähere Informationen:

<https://support.google.com/adwords/answer/2407785?hl=hu>

□ **Registration zur Verwendung des Webshops**

Die sich registrierende natürliche Person kann auf der Homepage mit der Markierung des dazu dienenden Vierecks ihre Zustimmung zur Verwaltung ihrer persönlichen Daten geben.

Die bei der Registration anzugebenden Daten:

- Name
- Firmenbezeichnung
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer der Kontaktperson
- Kategorie (Endbenutzer, Installierer, Wiederverkäufer, Fernüberwachung, Distributor)

Ziel der Verwaltung persönlicher Angaben:

1. Erfüllung der auf der Homepage gebotenen Dienstleistungen, Entwicklung der Dienstleistungen
2. Kontaktaufnahme auf elektronischem Weg, via Telefon, SMS und dem Postweg.
3. Analyse der Homepage-Anwendung
4. Verkauf von Werbeflächen
5. Für die Durchführung eigener Forschungen und die Anfertigung eigener Statistiken.

Die einschlägigen Nachweise werden nur in einer Form publiziert, die zur Identifikation der einzelnen Anwender nicht geeignet ist.

Als Rechtsgrundlage dient die Zustimmung des Betroffenen.

Adressaten der persönlichen Daten bzw. Kategorien der Adressaten: Arbeitnehmer der Gesellschaft im Bereich Kundendienst, Marketing, IT-Anbieter der Gesellschaft als Datenverarbeiter, Arbeitnehmer als Speicheranbieter.

Dauer der Speicherung der persönlichen Angaben: bis zum Bestehen der Registration / Dienstleistung, zum Widerruf der Zustimmung des Betroffenen (der Antrag auf Löschen ist an die Mail-Adresse info@tell.hu zu senden).

F

□ **Verwaltung in Verbindung mit Newslettern**

Die natürlichen Personen, die sich zum Newsletter registrieren, können ihre Zustimmung zur Verwaltung ihrer persönlichen Daten geben, indem sie nach der Markierung des Vierecks zur Zustimmung der persönlichen Daten die Schaltfläche Registrieren gedrückt haben. Vom Newsletter kann der Betroffene entweder durch die Nutzung der Anwendung „Abmelden“ oder eine Erklärung (schriftlich oder via E-Mail) abmelden, was dem Widerruf der Zustimmung gleichkommt. In diesem Fall sind sämtliche Daten des Abmelders zu löschen.

Umfang der verwaltbaren Daten: Name (Vorname, Nachname) und die E-Mail-Adresse der natürlichen Person

Ziel der Verwaltung persönlicher Daten:

1. Senden eines Newsletters in Sachen Produkte und Dienstleistungen
2. Senden von Werbestoffen
3. Informationen über die technischen Informationen (Aktualisierungen, neue Funktionen, Fehlerbehebungen)

Rechtsgrundlage der Datenverwaltung: Zustimmung des Betroffenen.

Adressaten der persönlichen Daten bzw. Kategorien der Adressaten: Arbeitnehmer der Gesellschaft im Bereich Kundendienst, Marketing, IT-Anbieter der Gesellschaft als Datenverarbeiter, Arbeitnehmer als Speicheranbieter.

Dauer der Speicherung der persönlichen Angaben: bis zum Bestehen der Registration / Dienstleistung, zum Widerruf der Zustimmung des Betroffenen (der Antrag auf Löschen ist an die Mail-Adresse info@tell.hu zu senden).

□ **Anfertigung einer Gesprächsaufnahme für den Kundendienst**

Von der Gesellschaft wird über die Kommunikation mit dem Kundendienst am Telefon zur Erfüllung der Benachrichtigungen und Dienstleistungen und zwecks späterer Informierung eine Tonbandaufnahme angefertigt. Als Rechtsgrundlage der Datenverwaltung dient die Zustimmung des Betroffenen.

Über die Anfertigung der Tonbandaufnahme ist der Betroffene zur Zeit des Anrufs zu informieren und um seine Zustimmung zu bitten.

Beim Aufnehmen der Telefongespräche werden nachfolgende Daten gespeichert: Telefonnummer, Zeitpunkt des Anrufs, Tonaufnahme des gespeicherten Gesprächs, beim Gespräch angegebene persönliche Daten.

Kategorien der Adressaten der persönlichen Daten bzw. Kategorien der Adressaten: Arbeitnehmer der Gesellschaft, die im Kundendienst beschäftigt sind.

Die Telefongespräche werden 1 Jahr lang aufbewahrt. Die gespeicherten Tonmaterialien können auf Grund der Telefonnummer und des Gesprächsdatums abgerufen werden.

□ **Gemeinschaftsrichtlinien / Datenverwaltung auf der Facebookseite der Gesellschaft**

Die Gesellschaft verfügt zur Bekanntmachung und Popularisierung ihrer Produkte und Dienstleistungen über eine Facebookseite.

Fragen, die auf der Facebookseite der Gesellschaft gestellt werden, gelten nicht als offiziell eingereichte Beschwerde.

Persönliche Daten, die von den Besuchern auf der Facebookseite bekannt gemacht werden, werden von der Gesellschaft nicht verwaltet.

Bezüglich der Besucher sind die Datenschutz- und Dienstleistungsbedingungen von Facebook maßgebend.

Beim Publizieren von rechtswidrigen oder beleidigenden Inhalten kann die Gesellschaft den Betroffenen ohne vorherige Benachrichtigung von den Mitgliedern ausschließen.

Die Gesellschaft trägt für rechtswidrige Inhalte und Kommentare der Facebooknutzer keine Verantwortung. Die Gesellschaft trägt für keine Fehler und Betriebsstörung, die auf den Betrieb von Facebook zurückzuführen sind, und Probleme, die sich aus der Veränderung des Betriebs des Systems ergeben, keine Verantwortung.

□ **Datenverwaltung mit Direktmarketing-Zweck**

Wenn das Gesetz nicht anders vorschreibt, dürfen Werbungen an natürliche Personen als Adressaten der Werbung durch unmittelbare Anfrage (unmittelbare Akquisition), so insbesondere durch elektronische Korrespondenz oder durch damit gleichwertige andere individuelle Kommunikationsmittel - mit Ausnahmen gemäß Vorschriften des Gesetzes XLVIII von 2008 - dann gesendet werden, wenn dem der Adressat der Werbung im Voraus eindeutig und ausgesprochen zugestimmt hat.

Umfang der persönlichen Daten, zu Werbezwecken von der Gesellschaft verwaltet werden können: **Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Online-Identifikation der natürlichen Person.**

Das Ziel der Verwaltung der persönlichen Daten ist es, im Anschluss an das Geschäftsprofil der Marketingtätigkeit auszuüben, d.h., Werbematerialien, Newsletter, aktuelle Angebote in gedruckter **auf Postweg) oder** elektronischer Form (E-Mail) regelmäßig oder zeitweise an die bei der Registration angegebenen Erreichbarkeiten zu senden.

Rechtsgrundlage der Datenverwaltung: Zustimmung des Betroffenen.

Adressaten der persönlichen Angaben bzw. Kategorien der Adressaten: **Die Arbeitnehmer der Gesellschaft, die im Kundendienst tätig sind, der IT-Anbieter der Gesellschaft als Datenverwalter, die Arbeitnehmer im Serverdientbereich, bei Postzustellung die Arbeitnehmer der Post.**

Dauer der Speicherung persönlicher Daten: Zustimmung bis zum Widerruf.

□ **Verwaltung der Vertragspartner**

Die Gesellschaft verwaltet unter dem Rechtstitel Vertragserfüllung zum Zweck von Vertragsschluss, -erfüllung, -auflösung und Rabattgewährung den Namen, das Geburtsjahr, das Geburtsdatum, den Namen der Mutter, die Wohnadresse, die Steueridentifikationsnummer, die Steuernummer, die Adresse des Firmensitzes und der Betriebsstätte, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, die Homepage-Adresse, die Bankkontonummer, die Käufernummer (Kundenummer, Bestellnummer), die Online-Identifikationsnummer (Liste von Kunden, Lieferanten, Stammkunden) der natürlichen Person, die mit ihr als Käufer oder Lieferant im vertraglichen Verhältnis steht. Diese Datenverwaltung gilt auch in dem Fall als rechtmäßig, wenn die Datenverwaltung vor dem Vertragsschluss zu den Schritten auf Bitte des Betroffenen notwendig war. Adressaten der persönlichen Daten: Arbeitnehmer und Datenverarbeiter der Gesellschaft in den Bereichen Kundenbedienung, Buchhaltung, Steuerangelegenheiten. Zeitdauer der Verwaltung der persönlichen Daten: 5 Jahre nach Vertragsauflösung.

Es dem Betroffenen vor der Datenverwaltung mitzuteilen, dass die Datenverwaltung auf dem Rechtstitel der Vertragserfüllung basiert; die Information kann auch im Vertrag erfolgen.

Der Betroffene ist darüber zu informieren, dass seine Daten dem Datenverwalter übergeben werden.

□ **Kontakt Daten von Vertretern, die natürliche Personen sind und juristische Personen (Kunden, Käufer, Lieferanten) vertreten**

Umfang der verwaltbaren Daten: Name, Wohnadresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der natürlichen Person

Ziel der Verwaltung der persönlichen Daten: Erfüllung des Vertrags, der mit dem Partner der Gesellschaft, die als juristische Person gilt, abgeschlossen wurde, Aufrechterhaltung der Geschäftsverbindungen. Die persönlichen Daten werden vom Dienstleister gemäß Artikel 6, Abs. (1), Ziffer f) von GDPR auf Grund des rechtmäßigen Interesses des Dienstleisters in der Gestaltung und Aufrechterhaltung der Geschäftsverbindung verwaltet.

Kategorien der Adressaten der persönlichen Daten bzw. Kategorien der Adressaten: Arbeitnehmer der Gesellschaft, die im Kundendienst beschäftigt sind.

Zeitdauer der Speicherung der persönlichen Daten: 5 Jahre nach dem Bestehen der Geschäftsverbindung und des Ranges als Vertreter.

ZUSAMMENFASSENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE RECHTE DES BETROFFENEN

In diesem Kapitel werden zur besseren Übersichtlichkeit und Transparenz kurz die Rechte des Betroffenen zusammengefasst, zu deren Ausübung im nächsten Kapitel detaillierte Informationen angegeben werden.

Recht auf vorausgehende Informationen

Der Betroffene ist dazu berechtigt, über die Tatsachen und Informationen in Verbindung mit der Datenverwaltung vor dem Beginn der Datenverwaltung informiert zu werden.

(Verordnung, Artikel 13-14)

Mit der Datenverwaltung kann erst nach der Informierung begonnen werden. Falls als Rechtsgrundlage der Datenverwaltung eine Zustimmung gilt, hat zur Datenverwaltung über die Informierung hinaus auch der Betroffene zuzustimmen.

Informationen über die detaillierten Regeln finden sich im nächsten Kapitel.

Informationsrecht des Betroffenen

Der Betroffene hat das Recht, vom Datenverwalter Rückmeldung zu verlangen, ob die Verwaltung seiner persönlichen Daten im Gange ist; falls eine derartige Datenverwaltung im Gange ist, hat er das Recht, zu den persönlichen Daten und den damit verbundenen Informationen auf die Weise, wie es in der Verordnung bestimmt wird, Zugriff zu erhalten.

(Verordnung, Artikel 1315)

Informationen über die detaillierten Regeln finden sich im nächsten Kapitel.

Berichtigungsrecht

Der Betroffene hat das Recht, dass auf sein Verlangen der Datenverwalter ohne unbegründeten Verzug die ungenauen Daten, die sich auf ihn beziehen, unverzüglich berichtigt. Unter Beachtung des Ziels der Datenverwaltung, hat der Betroffene das Recht, die Ergänzung der mangelhaften persönlichen Daten - unter Anderem in Form einer ergänzenden Erklärung - zu verlangen.

(Verordnung, Artikel 16)

Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

Der Betroffene hat das Recht, dass auf sein Verlangen der Datenverwalter ohne unbegründeten Verzug die ungenauen Daten, die sich auf ihn beziehen, unverzüglich löscht; der Datenverwalter hat die persönlichen Daten des Betroffenen ohne unbegründeten Verzug zu löschen, wenn einer der in der Verordnung bestimmten Gründe besteht.

(Verordnung, Artikel 17)

Informationen über die detaillierten Regeln finden sich im nächsten Kapitel.

Recht auf die Begrenzung der Datenverwaltung

Der Betroffene hat das Recht, dass auf sein Verlangen der Datenverwalter die Datenverwaltung begrenzt, wenn die in der Verordnung bestimmten Bedingungen erfüllt werden.

(Verordnung, Artikel 18)

Informationen über die detaillierten Regeln finden sich im nächsten Kapitel.

Benachrichtigungspflicht in Verbindung mit der Berichtigung oder Löschung der persönlichen Daten bzw. der Begrenzung der Datenverwaltung.

Der Datenverwalter informiert diejenigen Adressaten über sämtliche Berichtigungen, Löschungen oder die Begrenzung der Datenverwaltung, denen die persönlichen Angaben mitgeteilt wurden, den Fall ausgenommen, wenn es unmöglich ist oder mit unangemessener Anstrengung verbunden ist. Auf Verlangen wird der Betroffene vom Datenverwalter über die Adressaten informiert.

(Verordnung, Artikel 19)

Recht auf die Datentransferbarkeit

Unter den in der Verordnung beschriebenen Bedingungen hat der Betroffene das Recht, dass er die persönlichen Daten, die sich auf ihn beziehen und von ihm einem Datenverwalter zur Verfügung gestellt worden sind, im strukturierten, allgemein verwendeten, mit einem Gerät lesbaren Format bekommt; er hat des Weiteren das Recht, diese Daten an einen weiteren Datenverwalter weiterzuleiten, ohne dass es vom Datenverwalter verhindert wird, dem er die persönlichen Daten zur Verfügung gestellt hat.

(Verordnung, Artikel 20)

Informationen über die detaillierten Regeln finden sich im nächsten Kapitel.

Protestrecht

Der Betroffene hat das Recht, in Verbindung mit seiner eigenen Lage jederzeit zu protestieren, dass seine persönlichen Daten gemäß Artikel 6, Ab. (1), Ziffer e) (Datenverwaltung zur Durchführung von Aufgaben im öffentlichen Interesse oder im Rahmen der öffentlichen Macht seitens des Datenverwalters) oder Ziffer f) (Datenverwaltung zur Geltendmachung der berechtigten Interessen des Datenverwalters oder Dritter) der Verordnung.

(Verordnung, Artikel 21)

Informationen über die detaillierten Regeln finden sich im nächsten Kapitel.

Automatisiertes Entscheidungstreffen in den einzelnen Angelegenheiten einschließlich der Profilbildung

Der Betroffene hat das Recht, dass er von der Wirkung einer Entscheidung nicht betroffen wird, die ausschließlich

auf automatisierter Datenverwaltung - einschließlich auch der Profilbildung - beruht und auf ihn rechtlich negativ auswirken und ihn ähnlicherweise im wesentlichen Maß betreffen würde.

(Verordnung, Artikel 22)

Informationen über die detaillierten Regeln finden sich im nächsten Kapitel.

Begrenzungen

Das EU-Recht oder das Recht der Mitgliedstaaten, das auf den Datenverwalter oder den Datenverarbeiter anzuwenden ist, kann durch Maßnahmen der Gesetzgebung die Vorschriften gemäß Artikeln 12-22 und 34 im Einklang mit den Rechten und Verpflichtungen gemäß Artikeln 12-22 begrenzen,

(Verordnung, Artikel 23)

Informationen über die detaillierten Regeln finden sich im nächsten Kapitel.

Informierung des Betroffenen über den Zwischenfall im Datenschutz

Wenn es wahrscheinlich gemacht werden kann, dass der Zwischenfall im Datenschutz ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der natürlichen Personen bedeutet, informiert der Datenverwalter unverzüglich den Betroffenen über den Zwischenfall im Datenschutz.

(Verordnung, Artikel 34)

Informationen über die detaillierten Regeln finden sich im nächsten Kapitel.

Recht auf Beschwerdeführung bei der Überwachungsbehörde (Recht auf den behördlichen Rechtsbehelf)

Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Überwachungsbehörde zu beschweren - insbesondere im Mitgliedstaat nach seinem Aufenthaltsort, nach seinem Arbeitsplatz oder nach dem Ort der angenommenen Rechtsverletzung -, wenn der Betroffene der Meinung ist, dass von der Verwaltung seiner Daten die Verordnung verletzt wird.

(Verordnung, Artikel 77)

Informationen über die detaillierten Regeln finden sich im nächsten Kapitel.

Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegenüber der Überwachungsbehörde

Jede natürliche oder juristische Person ist zu einem wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegenüber der für sie rechtsverbindlichen Entscheidung, die von der Überwachungsbehörde getroffen wird, berechtigt; diese Berechtigung besteht auch in den Fällen, wenn sich die Überwachungsbehörde mit der Beschwerde nicht beschäftigen sollte oder der Betroffene binnen drei Monaten über die Entwicklung des Verfahrens beziehungsweise deren Ergebnisse bezüglich der eingereichten Beschwerde nicht informiert werden sollte. (Verordnung, Artikel 78)

Informationen über die detaillierten Regeln finden sich im nächsten Kapitel.

Recht auf den wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegenüber dem Datenverwalter und dem Datenverarbeiter.

Jeder Betroffene ist zu einem wirksamen Rechtsbehelf berechtigt, wenn seiner Meinung nach seine persönlichen Daten nicht im Einklang mit der Verordnung verwaltet werden und als Folge seine Rechte gemäß vorgenannter Verordnung verletzt wurden.

(Verordnung, Artikel 79)

Informationen über die detaillierten Regeln finden sich im nächsten Kapitel.

AUSFÜHRLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE RECHTE DES BETROFFENEN

Recht auf vorausgehende Informationen

Der Betroffene ist dazu berechtigt, über die Tatsachen und Informationen in Verbindung mit der Datenverwaltung vor dem Beginn der Datenverwaltung informiert zu werden.

A) Zur Verfügung stellende Informationen, wenn die persönlichen Daten vom Betroffenen gesammelt werden

1. Wenn die persönlichen Daten des Betroffenen vom Betroffenen gesammelt werden, werden vom Datenverwalter zur Zeit des Sammelns der persönlichen Daten alle nachfolgenden Informationen dem Betroffenen zur Verfügung gestellt:

a) persönliche Identität und Erreichbarkeiten des Datenverwalters und - falls vorhanden - des Vertreters des Datenverwalters;

- b) Erreichbarkeiten des Datenschutzbeamten, falls vorhanden;
- c) Zweck der geplanten Verhandlung der persönlichen Daten, ferner Rechtsgrundlage der Datenverwaltung;
- d) bei einer Datenverwaltung gemäß Artikel 6, Abs. (1), Ziffer f) der Verordnung (rechtmäßige Interessendurchsetzung) berechnete Interessen des Datenverwalters oder Dritter;
- e) gegebenenfalls Adressaten der persönlichen Daten bzw. Kategorien der Adressaten, falls vorhanden;
- f) gegebenenfalls die Tatsache, dass der Datenverwalter die persönlichen Angaben an ein Drittland oder eine internationale Organisation weiterleiten will, ferner das Vorhandensein oder Mangel des Konformitätsbeschlusses der Kommission, oder bei F gemäß Artikel 46, Artikel 47 und Artikel 49, Abs. (1), zweiter Unterabsatz der Verordnung die Benennung der entsprechenden und geeigneten Garantien, ferner die Berufung auf die Arten der Beschaffung ihrer Kopien und ihrer Erreichbarkeiten.

2. Neben den unter Punkt 1 angeführten Informationen werden dem Betroffenen vom Datenverwalter zum Zeitpunkt der Beschaffung der persönlichen Daten zur Gewährleistung der anständigen und transparenten Datenverwaltung nachfolgende ergänzende Informationen zur Kenntnis gebracht:

- a) Zeitdauer der Archivierung der persönlichen Daten; falls das nicht möglich ist, Aspekte der Bestimmung dieser Zeitdauer;
- b) das Recht des Betroffenen, dass er beim Datenverwalter den Zugang zu seinen persönlichen Daten, deren Berichtigung, Löschung und die Begrenzung deren Verwaltung beantragen kann; er kann gegen die Verwaltung derartiger persönlicher Daten protestieren, er hat Recht auf Datentransferbarkeit;
- c) das Recht, die Zustimmung bei einer Datenverwaltung gemäß Artikel 6, Abs. (1), Ziffer a) (Zustimmung des Betroffenen) oder Artikel 9, Abs. (2), Ziffer a) (Zustimmung des Betroffenen) der Verordnung jederzeit zu widerrufen, was die Rechtmäßigkeit der Datenverwaltung gemäß Zustimmung vor dem Widerruf nicht betrifft;
- d) das Recht, eine an die Überwachungsbehörde adressierte Beschwerde einzureichen;
- e) die Tatsache, ob die Lieferung persönlicher Daten auf einer Rechtsvorschrift oder Vertragspflicht basiert, oder sie eine Voraussetzung für den Vertragsschluss bildet, ob der Betroffene dazu verpflichtet ist, persönliche Daten anzugeben, und was für Folgen das Unterbleiben der Datenlieferung haben kann;
- f) die Tatsache des automatisierten Entscheidungstreffens gemäß Artikel 22, Abs. (1) und (4) einschließlich auch der Profilbildung, ferner mindestens in diesen Fällen die Informationen bezüglich der angewandten Logik und Informationen bezüglich des Faktes, was für eine Bedeutung eine derartige Datenverwaltung haben kann und was für Folgen sie bezüglich des Betroffenen hat.

3. Falls der Datenverwalter an den persönlichen Daten abweichend vom Ziel ihrer Sammlung eine weitere Datenverwaltung durchführen will, hat er den Betroffenen vor der weiteren Datenverwaltung über dieses abweichende Ziel und alle relevanten Ergänzungsinformationen im Abschnitt (2) zu informieren.

4. Punkte 1-3 sind nicht anzuwenden, wenn der Betroffene in einem bestimmten Maß über die Informationen verfügt.

(Verordnung, Artikel 13)

B) Zur Verfügung stehende Informationen, wenn die persönlichen Daten nicht vom Betroffenen gesammelt wurden

1. Falls die persönlichen Daten nicht vom Betroffenen erworben wurden, stellt der Datenverwalter dem Betroffenen nachfolgende Informationen zur Verfügung:

- a) persönliche Identität und Erreichbarkeiten des Datenverwalters und - falls vorhanden - des Vertreters des Datenverwalters;
- b) Erreichbarkeiten des Datenschutzbeamten, falls vorhanden;
- c) Zweck der geplanten Verhandlung der persönlichen Daten, ferner Rechtsgrundlage der Datenverwaltung;
- d) Kategorien der betroffenen persönlichen Daten;
- e) Adressaten der persönlichen Daten bzw. Kategorien der Adressaten, falls vorhanden;
- f) gegebenenfalls die Tatsache, dass der Datenverwalter die persönlichen Daten an einen Adressaten im Drittland oder eine internationale Organisation weiterleiten will, ferner

Vorhandensein oder Mangel des Konformitätsbeschlusses der Kommission oder bei der Weiterleitung der Daten gemäß Artikel 46, Artikel 47 und Artikel 49, Abs. (1) der Verordnung die Benennung der entsprechenden und geeigneten Garantien, ferner die Berufung auf die Arten der Beschaffung ihrer Kopien und ihrer Erreichbarkeiten.

2. Neben den Informationen im Punkt 1 stellt der Datenverwalter dem Betroffenen nachfolgende Zusatzinformationen, die sich auf die anständige und transparente Verwaltung der Daten des Betroffenen beziehen, zur Verfügung:

- a) Zeitdauer der Archivierung der persönlichen Daten; falls das nicht möglich ist, Aspekte der Bestimmung dieser Zeitdauer;
- b) bei einer Datenverwaltung gemäß Artikel 6, Abs. (1), Ziffer f) der Verordnung (berechtigtes Interesse) berechnete Interessen des Datenverwalters oder Dritter;
- c) das Recht des Betroffenen, dass er beim Datenverwalter den Zugang zu seinen persönlichen Daten, deren Berichtigung, Löschung und die Begrenzung deren Verwaltung beantragen kann; er kann gegen die Verwaltung derartiger persönlicher Daten protestieren, er hat Recht auf Datentransferbarkeit;
- d) das Recht, die Zustimmung bei einer Datenverwaltung gemäß Artikel 6, Abs. (1), Ziffer a) (Zustimmung des Betroffenen) oder Artikel 9, Abs. (2), Ziffer a) (Zustimmung des Betroffenen) der Verordnung jederzeit zu widerrufen, was die Rechtmäßigkeit der Datenverwaltung gemäß Zustimmung vor dem Widerruf nicht betrifft;
- e) das Recht, eine an die Überwachungsbehörde adressierte Beschwerde einzureichen;
- f) die Quelle der persönlichen Daten und gegebenenfalls die Tatsache, ob die Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
- g) die Tatsache des automatisierten Entscheidungstreffens gemäß Artikel 22, Abs. (1) und (4) einschließlich auch der Profilbildung, ferner mindestens in diesen Fällen die Informationen bezüglich der angewandten Logik und Informationen bezüglich des Faktes, was für eine Bedeutung eine derartige Datenverwaltung haben kann und was für Folgen sie bezüglich des Betroffenen hat.

3. Die Informationen gemäß Punkten 1 und 2 werden vom Datenverwalter wie folgt angegeben:

- a) Unter Beachtung der konkreten Bedingungen der Verwaltung der persönlichen Daten innerhalb einer rationalen Frist ab Erwerb der persönlichen Daten, spätestens aber innerhalb eines Monats;
- b) falls die persönlichen Daten zur Kontakthaltung mit dem Betroffenen Anwendung finden, spätestens bei der ersten Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen;
- c) falls die Daten erwartungsgemäß auch anderen Adressaten mitgeteilt werden, spätestens bei der erstmaligen Mitteilung der persönlichen Daten.

4. Falls der Datenverwalter an den persönlichen Daten abweichend vom Ziel ihrer Sammlung eine weitere Datenverwaltung durchführen will, hat er den Betroffenen vor der weiteren Datenverwaltung über dieses abweichende Ziel und alle relevanten Ergänzungsinformationen im Abschnitt (2) zu informieren.

5. Punkte 1-5 sind nicht anzuwenden, wenn und in irgendeinem Maß:

- a) der Betroffene bereits über die Informationen verfügt;
- b) es ist unmöglich, die erwähnten Informationen zur Verfügung zu stellen, oder es würde eine überaus große Bemühung brauchen, insbesondere zum Zweck der Archivierung im öffentlichen Interesse, zum Zweck wissenschaftlicher oder historischer Forschung oder zum statistischen Zweck, bei der Datenverwaltung unter Beachtung der Bedingungen und Garantien gemäß Artikel 89, Abs. (1) der Verordnung oder in dem Fall, wenn das Erreichen dieser Datenverwaltung von der Verpflichtung gemäß Abschnitt (1) dieses Artikels wahrscheinlich unmöglich gemacht oder ernsthaft gefährdet würde. In solchen Fällen hat der Datenverwalter geeignete Maßnahmen - einschließlich auch der Öffentlichmachung der Informationen - zum Schutz der Rechte, der Freiheiten und berechtigter Interessen des Betroffenen zu treffen;
- c) der Erwerb und die Mitteilung der Daten werden vom Recht der EU oder der Mitgliedstaaten, das bezüglich des Datenverwalters anzuwenden ist und Vorschriften zu Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen des Betroffenen enthält, ausgesprochen vorgeschrieben

d) die persönlichen Daten müssen gemäß der beruflichen Geheimhaltungspflicht (einschließlich auch der Geheimhaltungspflicht laut anderweitigen Rechtsvorschriften) im EU-Recht oder im Recht der Mitgliedstaaten vertraulich bleiben.

(Verordnung, Artikel 14)

Informationsrecht des Betroffenen

1. Der Betroffene hat das Recht, vom Datenverwalter Rückmeldung zu verlangen, ob die Verwaltung seiner persönlichen Daten im Gange ist; falls eine derartige Datenverwaltung im Gange ist, hat er das Recht, zu den persönlichen Daten und den damit verbundenen Informationen auf die Weise, wie es in der Verordnung bestimmt wird, Zugriff zu erhalten.

a) Ziele der Datenverwaltung;

b) Kategorien der betroffenen persönlichen Daten;

c) Kategorien der Adressaten, denen die persönlichen Daten mitgeteilt wurden oder werden, einschließlich der Adressaten insbesondere aus einem Drittland und internationaler Organisationen;

d) gegebenenfalls geplante Zeitdauer der Archivierung der persönlichen Daten; falls das nicht möglich ist, Aspekte der Bestimmung dieser Zeitdauer;

e) das Recht des Betroffenen, dass er beim Datenverwalter den Zugang zu seinen persönlichen Daten, deren Berichtigung, Löschung und die Begrenzung deren Verwaltung beantragen kann; er kann gegen die Verwaltung derartiger persönlicher Daten protestieren;

f) das Recht, eine an die Überwachungsbehörde adressierte Beschwerde einzureichen;

g) falls die Angaben vom Betroffenen gesammelt wurden, sämtliche zugänglichen Informationen bezüglich der Quellen;

h) die Tatsache des automatisierten Entscheidungstreffens gemäß Artikel 22, Abs. (1) und (4) einschließlich auch der Profilbildung, ferner mindestens in diesen Fällen die Informationen bezüglich der angewandten Logik und Informationen bezüglich des Faktes, was für eine Bedeutung eine derartige Datenverwaltung haben kann und was für Folgen sie bezüglich des Betroffenen hat.

2. Falls es zur Weiterleitung der persönlichen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation kommt, hat der Betroffene das Recht, über die einschlägigen Garantien gemäß Artikel 46 der Verordnung zur Weiterleitung informiert zu werden.

3. Der Datenverwalter stellt die Kopie der persönlichen Daten, die als Gegenstand der Datenverwaltung gelten, dem Betroffenen zur Verfügung. Für die vom Betroffenen verlangten weiteren Kopien kann der Datenverwalter eine Gebühr, die auf den administrativen Kosten beruht, erheben. Wurde der Antrag vom Betroffenen auf elektronischem Weg eingereicht, sind die Informationen in einem im weiten Kreis verwendeten elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, den Fall ausgenommen, wenn es vom Betroffenen anders verlangt wird. Das Recht zur Beantragung der Kopie kann die Rechte und Freiheiten anderer nicht nachteilig beeinflussen. (Verordnung, Artikel 15)

Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

1. Der Betroffene hat das Recht, dass auf sein Verlangen der Datenverwalter ohne unbegründeten Verzug die ungenauen Daten, die sich auf ihn beziehen, unverzüglich löscht; der Datenverwalter hat die persönlichen Daten des Betroffenen ohne unbegründeten Verzug zu löschen, wenn einer der in der Verordnung bestimmten Gründe besteht:

a) die persönlichen Daten werden nicht mehr aus dem Ziel benötigt, aus dem sie gesammelt oder andersartig gesammelt worden sind;

b) der Betroffene widerruft gemäß Artikel 6, Abs. (1), Ziffer a) oder Artikel 9, Abs. (2), Ziffer a) der Verordnung seine Zustimmung zur Datenverwaltung und die Datenverwaltung keine andere Rechtsgrundlage hat;

c) der Betroffene protestiert gemäß Artikel 21, Abs. (1) der Verordnung gegen die Datenverwaltung und es besteht kein vorrangiger rechtmäßiger Grund zur Datenverwaltung, oder der Betroffene protestiert gemäß Artikel 21, Abs. (2) gegen die Datenverwaltung.

- d) die persönlichen Daten wurden rechtswidrig behandelt;
 - e) die persönlichen Daten sind zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen, die bezüglich des Datenverwalters anzuwenden oder im EU-Recht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgeschrieben sind, zu löschen;
 - f) die persönlichen Daten wurden in Verbindung mit dem Angebot der Dienstleistungen in der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8, Abs. (1) gesammelt.
2. Falls der Datenverwalter die persönlichen Daten veröffentlichte und sie gemäß Punkt 1 zu löschen hat, unternimmt er unter Beachtung der erreichbaren Technologie und der Durchsetzungskosten die rational erwartbaren Schritte - einschließlich der technischen Maßnahmen -, um die Datenverwalter, die die Daten verwalten, zu informieren, dass der Betroffene bei ihnen beantragt hat, die Kopie bzw. die Zweitschrift der Links, die auf die einschlägigen persönlichen Daten verweisen, oder der erwähnten persönlichen Daten zu löschen.
3. Punkt 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Datenverwaltung benötigt wird:
- a) aus dem Grund der Ausübung des Rechts zur Freiheit der Meinungsäußerung und des Informierens;
 - b) aus dem Grund der Erfüllung der Verpflichtung, von der die Verwaltung der persönlichen Daten vorgeschrieben wird und gemäß EU-Recht und dem Recht der Mitgliedstaaten auf den Datenverwalter anzuwenden ist bzw. der Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Ausübung der öffentlichen Gewalt, die auf den Datenverwalter übertragen wurde.
 - c) auf Grund des öffentlichen Interesses bezüglich des Volksgesundheitswesens gemäß Artikel 9, Abs. (2), Ziffern h) und i) bzw. Artikel 9, Abs. (3) der Verordnung;
 - d) im Einklang mit dem Artikel 89, Abs. (1) der Verordnung zum Zweck der Archivierung im öffentlichen Interesse, zum Zweck wissenschaftlicher oder historischer Forschung oder zum statistischen Zweck, wenn das Recht gemäß Punkt 1 diese Datenverwaltung wahrscheinlich unmöglich machen oder ernsthaft gefährden würde; oder
 - e) zur Vorlage, Geltendmachung bzw. Schutz von Rechtsansprüchen.
(Verordnung, Artikel 17)

Recht auf die Begrenzung der Datenverwaltung

1. Der Betroffene hat das Recht, dass auf sein Verlangen der Datenverwalter die Datenverwaltung begrenzt, wenn eine der Bedingungen erfüllt wird:
- a) der Betroffene stellt die Exaktheit der persönlichen Daten in Frage; in diesem Fall betrifft die Begrenzung die Zeitdauer, in der es möglich ist, dass der Datenverwalter die Genauigkeit der persönlichen Daten überprüft;
 - b) die Datenverwaltung ist rechtswidrig, der Betroffene ist gegen die Löschung der Daten, er verlangt stattdessen die Begrenzung ihrer Verwendung;
 - c) der Datenverwalter braucht aus dem Grund der Datenverwaltung die persönlichen Daten nicht mehr, der Betroffene braucht aber sie zur Vorlage, der Geltendmachung oder dem Schutz von Rechtsansprüchen;
 - d) der Betroffene protestierte gemäß Artikel 21, Abs. (1) der Verordnung gegen die Datenverwaltung; in diesem Fall betrifft die Begrenzung die Zeitdauer, in der festgestellt wird, ob die berechtigten Argumente des Datenverwalters gegenüber den berechtigten Argumenten des Betroffenen vorrangig sind.
2. Falls die Datenverwaltung gemäß Punkt 1 begrenzt wird, dürfen derartige persönliche Daten mit Ausnahme der Speicherung nur unter Zustimmung des Betroffenen oder zur Vorlage, der Geltendmachung oder dem Schutz von Rechtsansprüchen oder dem Schutz der Rechte natürlicher oder juristischer Personen, ferner im Interesse der Union oder beliebiger Mitgliedstaaten verwaltet werden.
3. Der Datenverwalter informiert den Betroffenen, auf dessen Verlangen die Datenverwaltung begrenzt wird, im Voraus über die Auflösung der Begrenzung der Datenverwaltung.
(Verordnung, Artikel 18)

Recht auf die Datentragbarkeit

1. Der Betroffene hat das Recht, dass er die persönlichen Daten, die sich auf ihn beziehen und von ihm einem Datenverwalter zur Verfügung gestellt worden sind, im strukturierten, allgemein verwendeten, mit einem Gerät lesbaren Format bekommt; er hat des Weiteren das Recht, diese Daten an einen weiteren Datenverwalter weiterzuleiten, ohne dass es vom Datenverwalter verhindert wird, dem er die persönlichen Daten zur Verfügung gestellt hat, wenn
 - a) die Datenverwaltung auf der Zustimmung gemäß Artikel 6, Abs. (1), Ziffer a) oder Artikel 9, Abs. (2), Ziffer a), oder dem Vertrag gemäß Artikel 6, Abs. (1), Ziffer b) basiert; und
 - b) die Daten automatisiert verwaltet werden.
2. Bei der Ausübung des Rechts zur Datentransferbarkeit gemäß Punkt 1 ist der Betroffene dazu berechtigt, das - wenn das technisch realisierbar ist - unmittelbare Weiterleiten der persönlichen Daten zwischen den Datenverwaltern zu verlangen.
3. Das Ausüben dieses Rechts darf Artikel 17 der Verordnung nicht verletzen. Das erwähnte Recht darf in dem Fall nicht angewandt werden, wenn die Datenverwaltung im öffentlichen Interesse erfolgt oder sie zur Durchführung der Aufgaben im Rahmen der Ausübung der Berechtigungen auf Grund der öffentlichen Gewalt notwendig ist.
4. Das Recht gemäß Punkt 1 darf die Rechte und Freiheiten anderer nicht nachteilig beeinflussen.
(Verordnung, Artikel 20)

Protestrecht

1. Der Betroffene hat das Recht, in Verbindung mit seiner eigenen Lage jederzeit zu protestieren, dass seine persönlichen Daten gemäß Artikel 6, Abs. (1), Ziffer e) (Datenverwaltung zur Durchführung von Aufgaben im öffentlichen Interesse oder im Rahmen der öffentlichen Macht seitens des Datenverwalters) oder Ziffer f) (Datenverwaltung zur Geltendmachung der berechtigten Interessen des Datenverwalters oder Dritter) der Verordnung einschließlich auch der Profilbildung gemäß vorgenannten Vorschriften. In diesem Fall darf der Datenverwalter die persönlichen Daten nicht weiter verwalten, den Fall ausgenommen, wenn der Datenverwalter beweist, dass die Datenverwaltung durch derartige zwingende, berechtigte Gründe begründet werden kann, die gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten des Betroffenen vorrangig sind, oder die mit der Vorlage, Geltendmachung und Schutz von Rechtsansprüchen verbunden sind.
2. Falls die Datenverwaltung zur unmittelbaren Akquisition erfolgt, hat der betroffene das Recht, gegen die derartige Verwaltung seiner persönlichen Daten jederzeit zu protestieren, einschließlich auch der Profilbildung, wenn sie mit der unmittelbaren Akquisition verbunden ist.
3. Falls der Betroffene gegen die Verwaltung der persönlichen Daten zur unmittelbaren Akquisition protestiert, dürfen im Weiteren die persönlichen Daten zu diesem Zweck nicht verwaltet werden.
4. Der Betroffene ist spätestens bei der ersten Kontaktaufnahme auf das Recht gemäß Punkten 1 und 2 ausgesprochen aufmerksam zu machen, die einschlägigen Informationen sind eindeutig, von allen anderen Informationen getrennt anzugeben.
5. Im Anschluss an die Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft und abweichend von der Richtlinie 2002/58/EG kann der Betroffene dieses Protestrecht auch durch automatisierte Geräte, die auf technischen Vorschriften basieren, ausüben.
6. Falls die persönlichen Daten gemäß Artikel 89, Abs. (1) zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verwaltet werden, hat der Betroffene das Recht, wegen seiner eigenen Lage gegen die Verwaltung seiner persönlichen Daten zu protestieren, den Fall ausgenommen, wenn die Datenverwaltung zur Durchführung von Aufgaben im öffentlichen Interesse erfolgt.
(Verordnung, Artikel 21)

Automatisiertes Entscheidungstreffen in den einzelnen Angelegenheiten einschließlich der Profilbildung

1. Der Betroffene hat das Recht, dass auf ihn die Wirksamkeit einer Entscheidung, die ausschließlich auf automatisierter Datenverwaltung beruht - einschließlich auch die Profilbildung -, für ihn eine Rechtsfolge hätte oder ihn ähnlicherweise wesentlich betreffen würde, nicht erweitert wird.
2. Punkt 1 ist in dem Fall nicht anzuwenden, wenn
 - a) die Entscheidung zum Abschluss oder Erfüllung des Vertrags zwischen dem Betroffenen und dem Datenverwalter notwendig ist;
 - b) die Entscheidung auf Grund eines EU-Rechts oder des Rechts eines Mitgliedstaates möglich ist, das für den Datenverwalter anzuwenden ist und auch geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner berechtigten Interessen feststellt;
 - c) die Entscheidung auf der ausgesprochenen Zustimmung des Betroffenen beruht.
3. In den Fällen gemäß Punkt 2 a) und c) hat der Datenverwalter geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte, Freiheiten und berechtigten Interessen des Betroffenen zu treffen, einschließlich mindestens des Rechts des Betroffenen, dass er seitens des Datenverwalters menschlichen Eingriff verlangt, seinen Standpunkt formuliert und Beanstandung gegen die Entscheidung einreicht.
4. Die Entscheidungen im Punkt 2 dürfen nicht auf den besonderen Kategorien der persönlichen Daten gemäß Artikel 9, Abs. (1) beruhen, den Fall ausgenommen, wenn Artikel 9, Abs. (2), Ziffern a) und g) anzuwenden sind und zum Schutz der Rechte, Freiheiten und berechtigten Interessen des Betroffenen geeignete Maßnahmen getroffen werden.
(Verordnung, Artikel 22)

Begrenzungen

1. Das EU-Recht oder das Recht der Mitgliedstaaten, das auf den Datenverwalter oder den Datenverarbeiter anzuwenden ist, kann in Verbindung mit seinen Vorschriften, die mit den Rechten und Verpflichtungen gemäß Artikeln 12-22 und 34 der Verordnung im Einklang sind, die Wirksamkeit der Rechte und Verpflichtungen im Artikel 5 mit Maßnahmen der Gesetzgebung begrenzen, wenn die Begrenzung den wesentlichen Inhalt der grundlegenden Rechte und Freiheiten beachtet; zum Schutz vorgenannter Faktoren werden in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und geeignete Maßnahmen benötigt:
 - a) nationale Sicherheit;
 - b) Landesverteidigung;
 - c) öffentliche Sicherheit;
 - d) Vorbeugung gegen Straftaten, Ermittlungsverfahren, Aufdeckung, Abwicklung von Strafverfahren, Durchführung von strafrechtlichen Sanktionen einschließlich des Schutzes gegen Gefahren, die die öffentliche Sicherheit gefährden und die Vorbeugung gegen diese Gefahren;
 - e) sonstige wichtige Zielsetzungen der Union oder irgendeines Mitgliedstaates im öffentlichen Interesse, insbesondere das wichtige wirtschaftliche oder finanzielle Interesse der Union oder irgendeines Mitgliedstaates einschließlich der monetären Fragen, der Fragen des Budgets und der Besteuerung, das Volksgesundheitswesen und die soziale Sicherheit;
 - f) Schutz der Unabhängigkeit der Richter und der richterlichen Verfahren;
 - g) bei geregelten Berufen Vorbeugung gegen ethische Verstöße, Untersuchung, Aufdeckung solcher Fälle, Abwicklung von Verfahren in diesem Zusammenhang;
 - h) in den Fällen in den Punkten a)-e) und g) - sogar gelegentlich - Kontroll-, Untersuchungs- und Regelungstätigkeit bezüglich der Aufgaben im Bereich der öffentlichen Gewalt;
 - i) Schutz des Betroffenen, Schutz der Rechte und Freiheiten anderer;
 - j) Geltendmachung bürgerrechtlicher Forderungen.
2. Die Maßnahmen zur Rechtsgebung im Punkt 1 enthalten gegebenenfalls ausführliche Maßnahmen mindestens:
 - a) zu den Zielen und Kategorien der Datenverwaltung,
 - b) zu den Kategorien der persönlichen Daten,

- c) zu Wirkung der eingeführten Begrenzungen,
 - d) zum Missbrauch bzw. unbefugten Zugang oder den Garantien, die das Weiterleiten verhindern,
 - e) zu Bestimmung des Datenverwalters und der Kategorien der Datenverwalter,
 - f) zur Zeitdauer der Datenspeicherung, zu den anzuwendenden Garantien unter Beachtung der Art, Wirksamkeit und Ziele der Datenverwaltung und der Datenverwaltungs-kategorien,
 - g) zu den Risiken, die die Rechte und Freiheiten der Betroffenen betreffen und
 - h) zu dem Recht der Betroffenen, dass sie über die Begrenzung informiert werden, den Fall ausgenommen, dass dadurch das Ziel der Begrenzung nachteilig beeinflusst werden kann.
- (Verordnung, Artikel 23)

Informierung des Betroffenen über den Zwischenfall im Datenschutz

1. Wenn es wahrscheinlich gemacht werden kann, dass der Zwischenfall im Datenschutz ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der natürlichen Personen bedeutet, informiert der Datenverwalter unverzüglich den Betroffenen über den Zwischenfall im Datenschutz.
2. Bei der Information des Betroffenen im Punkt 1 ist die Art des Zwischenfalls im Datenschutz klar und verständlich zu benennen und die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Maßnahmen gemäß Artikel 33, Abs. (3), Ziffern b), C) und d) anzugeben.
3. Der Betroffene ist nicht gemäß Punkt 1 zu informieren, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt wird:
 - a) der Datenverwalter hat entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen getroffen und diese Maßnahmen wurden in Verbindung mit den Angaben, die vom Datenschutz-Zwischenfall betroffen wurden, eingesetzt, insbesondere die Maßnahmen - z.B. Anwendung einer Verschlüsselung -, die die Angaben für Personen, die zum Zugang zu den Daten nicht befugt sind, unverständlich machen;
 - b) der Datenverwalter traf nach dem Datenschutz-Zwischenfall weitere Maßnahmen, die gewährleisten, dass das im Punkt 1 erwähnte hohe Risiko, das die Rechte und Freiheiten des Betroffenen gefährdete, im Weiteren wahrscheinlich nicht auftritt;
 - c) die Information ginge mit enormen Bemühungen einher. In solchen Fällen sind die Betroffenen anhand veröffentlichter Informationen zu informieren oder es ist eine Maßnahme zu treffen, die eine ähnlich wirksame Information der Betroffenen garantiert.
4. Falls der Datenverwalter die Betroffenen über den Datenschutz-Zwischenfall noch nicht informierte, kann die Überwachungsbehörde, nachdem sie prüfte, ob der Datenschutz-Zwischenfall mit hohen Risiken verbunden ist, die Information des Betroffenen verordnen oder sie kann feststellen, dass eine der Bedingungen im Punkt 3 erfüllt wurde.

(Verordnung, Artikel 34)

Recht auf Beschwerdeerhebung bei der Überwachungsbehörde

1. Ohne Verletzung des verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Rechtsbehelfs hat der Betroffene das Recht, sich bei der Überwachungsbehörde zu beschweren - insbesondere im Mitgliedstaat nach seinem Aufenthaltsort, nach seinem Arbeitsplatz oder nach dem Ort der angenommenen Rechtsverletzung -, wenn der Betroffene der Meinung ist, dass von der Verwaltung seiner Daten die Verordnung verletzt wird.
2. Die Überwachungsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, hat den Kunden über den Stand des Verfahrens und dessen Ergebnisse zu informieren, einschließlich auch der Tatsache, dass der Kunde gemäß Artikel 78 der Verordnung vom gerichtlichen Rechtsbehelf Gebrauch zu machen berechtigt ist.

(Verordnung, Artikel 77)

In Ungarn gilt als Überwachungsbehörde die Nationalbehörde für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die einschlägigen ausführlichen Gesetzvorschriften sind im Gesetz CXII von 2011 über das Informations-Selbstbestimmungsrecht und die Informationsfreiheit enthalten.

Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegenüber der Überwachungsbehörde

1. Jede natürliche und juristische Person sind ohne Verletzung der sonstigen verwaltungsmäßigen und nicht gerichtlichen Rechtsbehelfe zum wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegenüber der ihn betreffenden, rechtsverbindlichen Entscheidung der Überwachungsbehörde.
2. Alle Betroffenen sind ohne Verletzung der sonstigen verwaltungsmäßigen und nicht gerichtlichen Rechtsbehelfe sind zum wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf berechtigt, wenn sich die zuständige Behörde gemäß Artikel 55 oder 56 mit der Beschwerde nicht beschäftigt oder binnen drei Monaten den Betroffenen über den Stand des Verfahrens bezüglich der Beschwerde gemäß Artikel 77 bzw. dessen Ergebnis nicht informiert.
3. Das Verfahren gegen die Überwachungsbehörde ist beim Gericht des nach dem Sitz der Überwachungsbehörde zuständigen Mitgliedstaates in Gang zu setzen.
4. Falls ein Verfahren gegen eine Entscheidung der Überwachungsbehörde in Gang gesetzt wird, über die im Voraus das Gremium im Rahmen des Vereinheitlichungs-Mechanismus ein Gutachten verfasste oder eine Entscheidung traf, hat die Überwachungsbehörde dieses Gutachten oder diese Entscheidung dem Gericht zuzuschicken.
(Verordnung, Artikel 78)

Recht auf den wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegenüber dem Datenverwalter und dem Datenverarbeiter.

1. Ohne Verletzung der verfügbaren verwaltungsmäßigen oder nicht gerichtlichen Rechtsbehelfe - unter Anderem des Beschwerdenrechts bei der Überwachungsbehörde gemäß Artikel 77 der Verordnung - sind alle Betroffenen zum wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf berechtigt, wenn ihrer Meinung nach ihre Rechte gemäß vorliegender Verordnung durch die der Verordnung nicht entsprechende Verwaltung ihrer persönlichen Rechte verletzt wurden.
2. Das Verfahren gegen den Datenverwalter oder den Datenverarbeiter ist beim Gericht des nach dem Tätigkeitsort des Datenverwalters oder des Datenverarbeiters zuständigen Mitgliedstaates in Gang zu setzen. Ein derartiges Verfahren kann auch vor dem Gericht des Mitgliedstaates nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen in Gang gesetzt werden oder der Datenverarbeiter gilt als ein verfahrenes Organ der öffentlichen Gewalt eines Mitgliedstaates.
(Verordnung, Artikel 79)

VORLAGE DES ANTRAGS DES BETROFFENEN, MAßNAHMEN DES DATENVERWALTERS

1. Der Datenverwalter informiert ohne unbegründeten Verzug, aber jedenfalls binnen eines Monats ab Eingang des Antrags den Betroffenen über die Maßnahmen bezüglich seines Antrags auf die Ausübung seiner Rechte.
2. Im Bedarfsfalle, unter Beachtung der Komplexität des Antrags und der Anzahl der Anträge kann diese Frist um weitere zwei Monate verlängert werden. Der Datenverwalter informiert den Betroffenen über die Verlängerung der Frist unter Angabe der Verzugsgründe binnen eines Monats ab Erhalt des Antrags.
3. Wurde der Antrag vom Betroffenen auf elektronischem Weg eingereicht, sind die Informationen auf elektronischem Weg anzugeben, den Fall ausgenommen, wenn es vom Betroffenen anders verlangt wird.
4. Falls der Datenverwalter bezüglich der Beschwerde des Betroffenen keine Maßnahmen trifft, informiert er den Betroffenen spätestens binnen eines Monats ab Erhalt des Antrags über die Gründe des Unterbleibens der Maßnahme, ferner unverzüglich darüber, dass der Betroffene bei einer Überwachungsbehörde Beschwerde einreichen kann und von seinem Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf Gebrauch machen kann.
5. Der Datenverwalter gewährleistet die Informationen und die Auskunft über die Rechte des Betroffenen gemäß Artikeln 13 und 14 (Artikel 15-22 und 34) und die Maßnahmen gebührenfrei. Falls der Antrag

des Betroffenen eindeutig unbegründet oder - insbesondere wegen dessen sich wiederholenden Charakters - übermäßig ist, kann der Datenverwalter unter Beachtung der administrativen Kosten der verlangten Informationen oder der Auskunft oder der Maßnahmen

- a) eine Gebühr von 6.350,- HUF berechnen, oder
- b) die Maßnahmen auf Grund des Antrags verweigern.

Das Beweisen des eindeutig unbegründeten oder übermäßigen Charakters des Antrags belastet den Datenverwalter.

6. Falls der Datenverwalter bezüglich der Identität der natürlichen Person, die den Antrag einreichte, begründete Zweifel hat, kann er weitere Informationen verlangen, die zur Verstärkung der Identität des Betroffenen notwendig sind.

DATENSICHERHEIT

Beim Betrieb der Informatiksysteme wird durch die notwendigen Lösungen zur Berechtigungsverwaltung, innere organisatorische und technische Lösungen gewährleistet, dass Ihre Daten nicht zu Unbefugten gelangen, Unbefugte die Daten nicht löschen, aus dem System speichern oder ändern können. Die Anforderungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit werden auch gegenüber unseren Datenverarbeitern zur Geltung gebracht. Die eventuellen Datenschutz-Zwischenfälle werden registriert, über die Zwischenfälle wird der Betroffene informiert, wenn es von der Verordnung ermöglicht wird.